

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 12/794 —

Betr.: Entlohnung von Gruppenleitern in Werkstätten für Behinderte

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Jansen, Lindhorst (CDU) vom 22. 1. 1991

Durch vier Urteile des Bundesarbeitsgerichts wurden Erzieherinnen und Erzieher in Sonderkindergärten, Wohnheimen für Behinderte, Tagesbildungsstätten und Sonder- bzw. Fördergruppen in Werkstätten für Behinderte tarifmäßig höher eingestuft. Dies führt zu erheblichen Unruhen bei den Gruppenleitern in Werkstätten für Behinderte. Für sie wurde nicht nur seit 1978 der Personalbemessungsschlüssel nicht verbessert, sondern sie müssen jetzt erfahren, daß sie zusätzlich gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der gleichen Einrichtung finanziell erheblich schlechter gestellt werden. Die Frage, ob in Zukunft genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wird immer schwieriger zu beantworten sein. Bereits jetzt ist es so, daß viele Gruppenleiter in der freien Wirtschaft oder im Bereich des Handwerks erheblich mehr verdienen und in diese Arbeitsfelder zurückkehren bzw. daß neue Gruppenleiter kaum noch zu bekommen sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie entsprechend der neuen Personalbemessungszahlen in anderen Einrichtungen bereit, den Personalbemessungsschlüssel auch in den Werkstätten für Behinderte zu verbessern?
2. Ist sie bereit, bei den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern für eine tarifmäßige Höhereinstufung einzutreten?
3. a) Ist sie bereit, die Kosten für die geforderte sonderpädagogische Zusatzausbildung für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in den Werkstätten für Behinderte wieder zu übernehmen, damit der Anreiz, in der Behindertenarbeit tätig zu sein, wieder erhöht und somit absehbare Engpässe in der Personalsituation vermieden werden?  
b) Ist ihr bekannt, daß zur Zeit die Kosten für die sonderpädagogische Zusatzausbildung aus Spendengeldern bzw. Weiterbildungstöpfen finanziert werden, und welche Konsequenzen zieht sie gegebenenfalls daraus?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium  
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 15. 4. 1991

Zu den arbeitsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern in heilpädagogischen Gruppen hat die Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Frau Kopp (FDP)

Stellung genommen (siehe Drs 12/764). In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie grundsätzlich begrüßt, daß mit diesen Entscheidungen ein weiterer Anstoß gegeben wurde, die Vergütung von Mitarbeitern in Behinderteneinrichtungen grundsätzlich zu überdenken und neu zu regeln. Sie hat allerdings auch die Auffassung vertreten, daß Einzelfallentscheidungen mit der Folge unterschiedlicher Vergütungen für gleiche Tätigkeiten der Zufriedenheit der Mitarbeiter in den Behinderteneinrichtungen insgesamt abträglich sind. Diese Aussage beruhte u. a. darauf, daß aus den Reihen der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte bereits geltend gemacht worden war, daß auch für diese Gruppe von Mitarbeitern eine entsprechende finanzielle Besserstellung erfolgen müsse.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja. Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 1991 ist bei Kapitel 05 30 Titel 643 39 — 1 eine Steigerung des Ansatzes um 34,3 Mio. DM ausgewiesen. In diesem Ansatz sind auch die erforderlichen Mittel enthalten, um den Personalbemessungsschlüssel in Werkstätten für Behinderte entsprechend den neuen Personalbemessungszahlen in anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe anzuheben.

Zu 2:

Die seit November 1990 anhängigen Tarifverhandlungen über die Vergütung der Beschäftigten des Sozialdienstes und des Erziehungsdienstes sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Die Verhandlungsergebnisse, vorbehaltlich der noch stattfindenden Redaktionsverhandlungen, liegen vor. Danach ist die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst neu geregelt worden. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen dem Sozialdienst einerseits und dem Erziehungsdienst andererseits. Für die Angestellten, die im handwerklichen Erziehungsdienst tätig sind, wurden im wesentlichen folgende Verhandlungsergebnisse erzielt: Sie sind mindestens in VergGr. VII BAT eingruppiert. Die bisherige Eingruppierung in VergGr. VIII BAT wurde gestrichen. Die Eingruppierungsmerkmale wurden neu gefaßt und ermöglichen jedem Angestellten den Bewährungsaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe. Die Angestellten, die bislang in VergGr. IV b BAT eingruppiert waren, erhalten nach vierjähriger Bewährung eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der VergGr. IV b BAT. Daneben wird den Leitern im handwerklichen Erziehungsdienst zusätzlich eine Meisterzulage von 75 DM monatlich gezahlt.

Zu 3:

Der Landesregierung ist bewußt, daß die Werkstätten für Behinderte bei der Gewinnung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern in einer besonderen Konkurrenz zu anderen Nachfragern auf dem Arbeitsmarkt für handwerklich ausgebildete Kräfte stehen. In dieser Konkurrenzsituation spielen auch die Kosten für die geforderte sonderpädagogische Zusatzausbildung für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in den Werkstätten für Behinderte eine Rolle. Das Sozialministerium ist z. Z. damit befaßt, hierfür einen Lösungsansatz zu erarbeiten. Es ist beabsichtigt, diesen Lösungsansatz zum Gegenstand der anstehenden Haushaltsverhandlungen für das Haushaltsjahr 1992 zu machen.

Hiller